

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kritenborg Höhe 20 - Parkstand mit Nr. A21/ 2015

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Kritenborg Höhe 20 - Parkstand mit Nr. A21/ 2015

folgendes an:

Einrichten eines personengebundenen Parkstandes für eine Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen VZ 314 mit Zusatzzeichen 1044-11 StVO und Genehmigungsnummer: A21/2015 sowie VZ-Träger
- Markieren eines Parkstandes mit Rollstuhlfahrersymbol auf der Fahrbahn.

3 Begründung

Eine schwerbehinderte Person hat einen Antrag auf die Errichtung eines Parkstandes vor ihrer Haustür gestellt.

Aufgrund des hohen Parkdrucks und der erforderlichen kurzen Wege zur Wohnung ist die Errichtung vor der Haustür erforderlich und möglich.

Dem Antrag auf Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsraum sollte entsprochen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Heegbarg vor Einmündung Alsterredder

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Heegbarg vor Einmündung Alsterredder

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o. a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Abbau von 1 VZ 205 StVO mit Zusatzzeichen 1004-31 StVO (STOP 50 m)

3 Begründung

Gem. der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zu Zeichen 205 und 206 ist die Ankündigung durch VZ 205 innerhalb geschlossener Ortschaften in der Regel nicht erforderlich. Das VZ mit ZZ kann ersatzlos entfernt werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage